

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie und
 - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen

sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Energie insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Weitere Gesellschafter („Kommanditisten“) sind:

[...]

mit einem Kapitalanteil in Höhe von

EUR [...]

[...]

Gesamtkapital

[EUR 80.000.000,- bis 120.000.000,-]

3. Jeweils 5 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 95 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht aus-

schließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie seinem Stellvertreter wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafter oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 10 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht ein Fall des nachfolgenden Abs. 11 gegeben ist;
 - b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
 - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - d) Änderung der Rechtsform;
 - e) Gründung und Errichtung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen nach näherer Maßgabe der Abs. 6, 7;
 - f) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,
 - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 2.000.000,-,
 - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
 - i) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);

- j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- k) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- l) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);
- m) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);
- n) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4) einschließlich der dort niedergelegten Bewertungskriterien für Projekte;
- o) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es – außer bei Maßnahmen gem. diesem Absatz 5 lit. e) und g) erster Aufzählungspunkt (Verträge mit Kommanditisten) – nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in der **Anlage** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß der Anlage, und
 - b) bei dem Projekt handelt es sich um eine bereits in Betrieb genommene Energieerzeugungsanlage oder eine Energieerzeugungsanlage, die bereits vollständig

entwickelt und in Errichtung befindlich ist,

- c) die für den Erwerb erforderlichen Mittel sind bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten, und
 - d) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.
7. Die Gesellschaft wird ein Projekt i.S.d. vorstehenden Abs. 6 S. 1 nur dann weiterveräußern, wenn (i) eine Teil-Veräußerung des Projekts bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs als Bestandteil der Projektstruktur angelegt oder beabsichtigt war und die Weiterveräußerung keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Investitionskriterien hat, oder (ii) wenn ein Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt, oder (iii) wenn der von der Gesellschaft verfolgte Zweck effektiver dadurch zu erreichen ist, dass ein Projekt veräußert wird und unter Einbeziehung des Veräußerungserlöses ersatzweise und unter Einhaltung der maßgeblichen Investitionskriterien in ein anderes Projekt investiert wird. Die Geschäftsführung wird den Beirat (§ 9) in jedem Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung konsultieren; vorstehender Abs. 6 S. 3 gilt dann entsprechend.
8. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
9. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
10. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende

Anforderungen gelten. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 5 lit. e) bedürfen darüber hinaus einer Zustimmung von mehr als 1/3 der Parteien.

11. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Gesamtbetrag von EUR [Wert des Gesamtkapitals nach § 3 Abs. 2, nach aktuellem Stand ca. 100.000.000,- (in Worten: Euro einhundert Millionen)] hinaus kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 Abs. 6, 7 sowie die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
13. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
14. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wort-

laut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

15. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat gemäß § 8 Abs. 6 die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Der Beirat hat ferner gemäß § 8 Abs. 7 die Aufgabe, gegenüber der Geschäftsführung eine Empfehlung hinsichtlich der Frage einer Weiterveräußerung eines nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Projekts (insgesamt oder in Teilen) abzugeben. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.
2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu zwölf gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen

können. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern rechtzeitig Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke im Zusammenhang mit dem jeweils vorgestellten Projekt wirtschaftlich zu nutzen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen daneben solche Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 1 einem Gesellschafterausschuss zugewiesen werden können.

§ 10

Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu zwölf gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 11 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.

3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
 - b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 14

Entnahmen

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10.

§ 15

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 16

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 17

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

§ 18

Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2

geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.

2. Der beitriftswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitrift.
3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

§ 19

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 9) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
 - c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die

Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,

- d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder
- e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

- 3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 20

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2058, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.
 - b) In allen übrigen Fällen, in denen eine Abfindung zu zahlen ist, wird die Abfindung nach dem Buchwert des Gesellschaftsanteils bemessen. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - c) Sollte die Vereinbarung einer Abfindung zum Buchwert nach § 21 Abs. 1 b) unwirksam sein oder unwirksam werden, weil nachträglich gravierende Differenzen

zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert eintreten, soll abweichend vom Buchwert in allen übrigen Fällen, die nicht von § 21 Abs. 1a) erfasst werden, eine Abfindung in Höhe von 80 % des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils geschuldet sein. Die Regelung in § 21 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend.

- d) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 23

Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.